

lich durch die Kreishauptmannschaft in der § 24 b. des Gesetzentwurfs, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, angegebenen Zusammensetzung erledigen zu lassen."

Die Deputation beantragt:  
die vorgedachte Ermächtigung zu erteilen.

Dresden, den 27. Januar 1873.

**Die außerordentliche Deputation der ersten Kammer.**

von König.

Hempel.

Bürgermeister Hennig, Referent.

Deumer.

von der Planitz.

Martini.

Dr. Koch.

**Titel VI.**

In Konsultation mit dem Reichsanzeiger, vom 2. und 9. dieses Jahres ergab sich Folgendes:  
a) Absatz 1 in Fassung des Entwurfs unter Streichung der Worte: "in dem oben § 2 bestimmten, sowie" anzunehmen,  
b) Absatz 2 in Fassung der ersten Kammer zu genehmigen.  
Ebenso hat man sich nach dem Inhalt der Staatsregierung gegenüber folgender Grundlegung ausgesprochen:  
"Die Staatsregierung ist ermächtigt, jedoch den Zeitpunkt zu bestimmen, die Staatsregierung und die Staatsrechnung für mittelbar und keine Stelle in Kraft treten soll, als den in § 1 des ersten Absatzes des Gesetzes bestimmten Zeitraum zu bestimmen, jedoch nicht in diesen Grenzen die erforderliche Festsetzung vorzunehmen, nicht minder die nach erfolgter Wahl der Kreisversammlungen die Kreisversammlungen übertragene Befugnisse durch die Kreisverwaltungen, resp. Kreisverwaltungen übertragen werden."